



Satzung der
Suttroper Karnevalsgesellschaft e.V.



S a t z u n g

I. Zweck, Name und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung des bodenständigen, heimatlichen Karnevals in geselliger Form und durch geeignete Veranstaltungen, sowie die Förderung der Jugendarbeit und des karnevalistischen Tanzsportes (Garde- und Schautanz). Der Verein erkennt die Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbands. Die Pflege des karnevalistischen Brauchtums erfolgt in der Bekämpfung aller Auswüchse und Verzerrungen. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Die Gesellschaft führt den Namen "Suttroper Karnevalsgesellschaft" und hat ihren Sitz in Warstein - Suttrop. Die Gesellschaft soll im Vereinsregister eingetragen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder
- b) durch Entrichtung eines Aktiven-Tanzsport-Beitrages einer der Tanzgarden angehört.

Das bisherige Stimmrecht, ab Vollendung des 18. Lebensjahres, bleibt davon unberührt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluss

§ 5

Ein Mitglied kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Suttroper Karnevalsgesellschaft erklären.

Eine ordentliche Kündigung ist nur zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Hauptvorstand schriftlich bis zum 31. März desselben Geschäftsjahres zugegangen sein. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

§ 6

Durch einen Beschluss des Hauptvorstandes und des Elferrates mit mindestens 2/3 Mehrheit kann ein Mitglied jederzeit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden

- a) wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- b) wenn es trotz zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
- c) wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt oder der Mitgliedschaft unwürdig ist. In diesem Falle ist dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7

Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Gesellschaft ihren Zweck erfüllen kann.

§ 9

Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Das Mitglied ist verpflichtet, sich für die Belange der Gesellschaft einzusetzen, übertragene Ämter anzunehmen und bei Veranstaltungen der Gesellschaft mitzuwirken.

IV. Beitrag

§ 10

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen oder ist beim Schatzmeister bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.

V. Organe der Gesellschaft

§ 11

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) den Hauptvorstand
- b) den erweiterten Vorstand mit dem Elerrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Hauptvorstand, im nachfolgenden Vorstand genannt, setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Präsidenten
- 2. dem Vizepräsidenten
- 3. dem Geschäftsführer
- 4. dem Schatzmeister
- 5. den zwei Beisitzern
- 6. dem Leiter der Tanzsportabteilung

§ 13

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung. Alljährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen, Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus folgender Aufteilung:

1. Der Präsident repräsentiert und leitet die Gesellschaft. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und präsidiert bei allen Veranstaltungen.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle oder auf dessen Anweisung in allen seinen Befugnissen und Obliegenheiten
3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er ist gleichzeitig Protokollführer. Der Protokollführer fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift an. Zur Entlastung des Geschäftsführers kann ein Schriftführer bestellt werden.
4. Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte der Gesellschaft. Dazu gehören u.a. die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Einziehung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben. Zur Entlastung des Schatzmeisters können Hilfskassierer bestellt werden.
5. Die Beisitzer haben die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu beraten und zu unterstützen.
6. Der Leiter der Tanzsportabteilung regelt die Belange des Tanzsportbereiches

§ 15

Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen. Um sich gegenseitig zu unterrichten sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Vorstandssitzungen abgehalten werden. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse des Hauptvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Präsidenten und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 16

Abs.1

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Abs.2

Für die Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

Abs.3

Der Präsident vertritt zusammen mit dem Vizepräsidenten oder mit dem Geschäftsführer oder mit dem Schatzmeister den Verein.

§ 17

Zur Entlastung des Vorstandes können Arbeitsausschüsse eingesetzt werden.

§ 18

Der Vorstand hat das Recht, Reden, Vorträge und Lieder, die für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, zu prüfen und sie abzulehnen oder Änderungen zu verlangen, wenn sie geeignet sind, in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Anstoß zu erregen.

§ 19

Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) der Elferrat
- b) und die Arbeitsausschüsse

§ 20

Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ergibt sich aus seinen Aufgaben.

§ 21

Die Mitglieder des Elferrates und der Ausschüsse werden durch den Vorstand bestellt.

§ 22

Mindestens zweimal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung des erweiterten Vorstandes mit dem Hauptvorstand stattfinden. In dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand über alle wichtigen Beschlüsse und Entscheidungen des Hauptvorstandes zu unterrichten.

§ 23

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen.

§ 24

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im April jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe, unter Anführung des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangt. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 25

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse. Zwischen dem Tage der Mitgliederversammlung und dem Tage der Einladung bzw. Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 26

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der. Zur Beschlussfassung ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, fähig. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sie erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 27

Über die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der in der Versammlung zu wählende Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 28

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) den Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
- f) die Wahl von Kassenprüfern
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

VI. Wahl des Prinzenpaares

§ 29

Die Wahl des Prinzenpaares erfolgt durch den Präsidenten in Verbindung mit mindestens einem Vertrauensmann, der vom Vorstand bestimmt wird.

VII. Haftung

§ 30

Die Gesellschaft haftet für Rechtsverbindlichkeiten jeweils mit dem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung

§ 31

Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck zuzuführen.